

Die  
**Schönburgschen Rezeßherrschaften**  
 nebst den Ephorien  
**Annaberg, Marienberg & Frauenstein**  
 als dreizehnte (letzte) Abtheilung

der  
**Kirchen-Galerie**  
**Sachsens.**

Tief. 25.

**Parochie Tettau \*).**

[Inspection Remse.]

Tettau, früher Tettaw, auch Tetta geschrieben, bildet mit den eingepfarrten Dörfern Wünschendorf, Oberdorf, Breitenbach eine Parochie und einen Schulbezirk, wozu noch das Herzogl. Altenburg. Dorf Koblenz (Köblitz) gehört, ebenso mit den 3 erstgenannten Dörfern und dem, seit der Reformation zur altenburgischen Parochie Niederwiera geschlagenen Dorfe, Hartha einen eigenen, zum Fürstl. Schönburg. Justizamte Remse gehörigen Dingstuhl; liegt von Remse  $1\frac{1}{2}$  St. nach Norden, an dem von Glauchau nach Altenburg führenden Fußsteige,  $1\frac{1}{2}$  St. von Glauchau und  $2\frac{1}{2}$  St. von Altenburg entfernt, in einer nicht eben romantischen, doch angenehmen Gegend, welche an einzelnen Punkten die Aussicht in das westliche Erzgebirge und die Voigtländischen Berge gewährt. Die Parochie enthält ungefähr 500 Seelen.

Tettau ist wahrscheinlich ehemals Ritteritz, vielleicht in den frühesten Zeiten der noch bestehenden Familie von Tettau, gewesen; indes gehen die geschichtlichen Nachrichten nicht weiter zurück als auf das Jahr 1492, wo der Probst des Benedictinerinnen-Klosters Remse, Nicolaus Zumpfungk, Tettau nebst Wünschendorf, Oberdorf und Hartha von Hanns von Hagenest und dessen Mutter Euphemia für das Kloster erkaufte \*\*). Das Kloster Remse war abhängig von der Benedictinerabtei Bergeln bei Jena, und der dortige Abt übte durch den Klosterprobst von Remse die Collatur über hiesige Pfarre. Das Vorwort des Probstes Gerlach von Remse zu dem 1517 revidirten und neuangelegten Erbregister der (damals 13) Klosterdörfer von Remse nennt als Abt Michael Matzschon und spricht sich in barbarischem Latein folgendermaßen aus: Praesens registrum innovatum est, Etiam pro servitiis debitis ruralibus ac aliis per manus et equos monasterio pro tempore, Jure et ex consuetudine a subditis faciendis. Et hoc in anno septimo sui officii sub Domino ac regimine reverendi in Christo

patris ac Dni. Domini Michaelis Matzschon Abbatis in Burgeln et Remsen etc. \*)

Unter Nr. 12. des hiesigen Erbregisters von gedachtem Jahre heißt es kurzweg vom Pfarrer: „12 Plebanz, hatt Gutter vor sich, Acker, Wiesen, Holz ic. Undt die Lehen ruret vom Abtte zum Bürgeln, Was der vor ein ein Kommen undt Aufheben hatt, darüber hat er seine eigne Register. Item hatt auch Inn besondern ein Pauerguett An Zinsen zur Pfarre bracht, genannt der Mattes, ohne das Costeguett 1 Lehenn das er selbst zu Lehenn hat, davon auch Zinnß an Gelde, Getreyde auch Pferdefrohne, so er es verlehndete.“

Man ist hier ungewiß, ob „Plewanz“ so viel sein soll als plebanus, d. i. Leutpriester, Pfarrer, oder ob es der eigene Name des damaligen Pfarrers war. Mehrere haben das letztere gemeint; dem Unterzeichneten ist das erstere wahrscheinlich. Uebrigens deutet obige Notiz darauf hin, daß die hiesige Pfarre mit Lehnsrechten dotirt sei; sie hat auch wirklich die Lehns Herrlichkeit nicht nur über mehrere Güter in Tettau, wo sie mit der Herrschaft zu Remse theilt, sondern auch über mehr als 20 im Altenburgischen gelegene Güter und Parzellen, deren Herkunft nicht zu ermitteln gewesen, jedenfalls aber der Pietät früherer frommer Besitzer des hiesigen Rittergutes zuzuschreiben ist. Derselben Pietät verdankt auch die hiesige Pfarrstelle den Zehnten von sämt-

\*) Dasselbe Erbregister enthält auch über die Pfarre zu Oberwinkel, das von jeher Klosterdorf von Remse war, folgende, nicht uninteressante Bemerkung: Der Pfarrer zu Winkel hat auch 1 Lehen ic. Item die von Grumbach und Tirschen geben Ihme auch alle Jahre xviii Moden Korn vndt xviii Moden Hafsen, darumb daß er ein Sonntag umb den andern vndt einen heiligen Tag umb den andern Messen hält vndt sie auch mit allen Sakramenten versorgett ic. Item das Pfarrlehen leihet der Apt zu Bürgellen, Gibt derhalben jährlich zu Pension der Nonnen 1 so. zu Remsen vndt das Kloster nimbt spoliun Albo ic. Item wenn Mönche oder Nonnen gestorben oder sonst begraben werden, Ihm Jahre soll vndt muß derselbe Pfarrherr bei dem Gehorsam im Kloster, so er allzu erfordert wird, mit 1 Messen gratis erscheinen.

\*) s. Note Seite 87.

\*\*\*) Eckardt, Beiträge zur Geschichte der kirchlichen Zustände in den Schönburg. Rezeßherrschaften. Seckendorff. hist. Lutheranismi und einige Actenstücke des hiesigen Pfarrarchivs sind die Quellen der hier vorkommenden historischen Notizen.